



Kindergarten  
Escheburger Strolche e.V.  
Anerkannter Träger der freien Jugendhilfe  
Schulweg 3  
21039 Escheburg  
Tel. 04152 – 8 19 67  
u. 04152 - 87 58 72

## Satzung

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- 1) Der Verein führt den Namen "Escheburger Strolche e.V." und wird unter diesem Namen beim Amtsgericht Geesthacht eingetragen.
- 2) Der Sitz des Vereins befindet sich in Escheburg.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff.AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Trägerschaft eines Kindergartens für Kinder von 3 Jahren an. Zu den Aufgaben des Vereins zählen die Betreuung, Erziehung und Förderung der Kinder sowie die Fortbildung des pädagogischen Personals.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele nach §2 unterstützt. Die Mitgliedschaft unterscheidet aktive Mitglieder mit Stimmrecht, die sowohl ihr/e Kind/er zum Kindergarten angemeldet haben als auch sich zur aktiven Mitarbeit verpflichten, und fördernde passive Mitglieder ohne Stimmrecht. Beitragspflicht besteht für jedes Mitglied.

2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung (ohne Nennung von Gründen) des Aufnahmeantrags kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden.

3) Der Austritt eines Mitgliedes ist grundsätzlich nur zum Ende eines Kindergartenjahres (1.8. - 31.07.) möglich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Monaten und ist gegenüber dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

Bei Umzug aus der Gemeinde Escheburg sowie bei Schuleintritt des letzten angemeldeten Kindes einer Familie erlischt die Mitgliedschaft sofort, wenn sie nicht durch eine schriftliche Änderungsmitteilung in eine passive Mitgliedschaft umgewandelt wird.

4) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschließungsbeschluss hat bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung Gültigkeit.

#### **§ 5 Beiträge**

1) Die Mitglieder zahlen Mindestbeiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Jahresbeitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

2) Die Betreuung von Kindern der aktiven Mitglieder bedarf der Zahlung eines zusätzlichen Kindergartenbeitrages an den Verein, deren Höhe durch wirtschaftliche Berechnung unter Berücksichtigung des Kindertagesstättengesetzes und den Förderungsrichtlinien des Kreises Herzogtum Lauenburg für Kindertageseinrichtungen in den jeweils gültigen Fassungen vom Vorstand verbindlich festgestellt wird.

3) Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

#### **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

## § 7 Beirat

Die Zusammensetzung und Aufgaben des Beirates richten sich nach den Vorschriften des Kindertagesstättengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## § 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus  
dem 1. Vorsitzenden  
dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)  
dem Kassenwart  
sowie vier weiteren Vorstandsmitgliedern
- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 3) Mindestens 2 Vorstandsmitglieder gemäß § 8 Absatz 2 gemeinsam sind zum Abschluß von Rechtsgeschäften jeder Art berechtigt. Sie können Einzelvollmachten erteilen.
- 4) Der Vorstand ist berechtigt, die Wahrnehmung besonderer Aufgaben im Einzelfall auf andere Mitglieder zu übertragen, kommissarisch Vorstandsmitglieder einzusetzen und Ausschüsse zu bilden.
- 5) Die Vorstandssitzungen sind schriftlich zu protokollieren und gemeinsam mit den Protokollen der Mitgliederversammlungen mindestens 5 Jahre aufzubewahren.
- 6) Die **Vorstandsmitglieder** werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins haben kein passives Wahlrecht. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können.
- 7) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
  - Führung des pädagogischen und organisatorischen Ablaufs
  - Aufstellung eines Haushaltsplanes
  - Entscheidung über Mitgliedschaft
  - Entscheidung über Aufnahme, Zurückstellung und Ausschluss der Kinder
  - Entscheidung über Entsendung der Vertreter für den Kindergartenträger zum Beirat
- 8) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 9) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 6x statt. Diese sind beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende und Kassenwart anwesend sind.
- 10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

## § 9 Mitgliederversammlungen

1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt und wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor dem Termin einberufen. Anträge zur Tagesordnung müssen 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen.

2) Weitere Mitgliederversammlungen finden auf Antrag des Vorstandes oder von 25 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe statt.

3) Der erste Vorsitzende führt die Versammlung und bestimmt einen Protokollführer. Das Protokoll wird in der nächsten Versammlung vorgelesen, so dass über die Genehmigung abgestimmt werden kann.

4) Bei Abstimmungen gilt: Jedes aktive Mitglied hat 1 Stimme. Jedes anwesende Mitglied kann nur ein anderes Mitglied durch schriftliche Vollmacht bei Abstimmungen vertreten. Diese Vollmacht gilt nur für eine bestimmte Mitgliederversammlung und ist dem Sitzungsleiter zu Beginn der Sitzung auszuhändigen.

5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder (darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende und Kassenwart) und 3 stimmberechtigte Mitglieder erschienen sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ohne Berücksichtigung der Enthaltungen gilt ein Antrag als abgelehnt.

6) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan.

7) Nachfolgend die wesentlichen Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung
- Bericht des Vorstands
- Jahresrechnung
- Bericht des Rechnungsprüfers
- Entlastung des Kassenwartes
- Entlastung des Vorstands
- Wahlen
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Billigung des Haushaltsplanes
- Entscheidung über Aufnahme von Darlehen
- Genehmigung von Richtlinien
- Entscheidung über Vereinsbeiträge
- Genehmigung der Kindergartenbeiträge
- Satzungsänderungen
- Beratung und Beschlussfassung von Anträgen
- Auflösung des Vereins

## **§ 10 Satzungsänderung**

1) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Lediglich bei Änderungen des Vereinszwecks müssen alle (erschienene und nicht erschienene) stimmberechtigten Mitglieder durch Ihre Unterschrift zustimmen. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurden.

2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 11 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

## **§ 12 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Anfall des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins. Anfallsberechtigter ist die diesem Verein nachfolgende Körperschaft oder die Gemeinde Escheburg, die das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für eine steuerlich als gemeinnützig anerkannte Einrichtung für Kinder in Escheburg zu verwenden haben.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Somit versteht sich der Verein "Escheburger Strolche e.V. als Rechtsnachfolger des "Vereins zur Förderung eines Kindergartens in Escheburg e.V." (bis 05.11.1992), sowie des "Kindergartenverein Escheburg e.V." bis 14.04.2003 und tritt für deren bisherige Rechte und Pflichten ein.

Escheburg, den 14.04.2003